



# Gläubigermitwirkung im Insolvenzverfahren – Theorie und Praxis



## I. Die Ziele des Insolvenzverfahrens, § 1 InsO

- „Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.“
- „Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“

## II. Die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten für Gläubiger zur Erreichung der Ziele

- Gläubigerversammlung
- Gläubigerausschuss
- Vorläufiger Gläubigerausschuss
- Sonstige Beteiligungsmöglichkeiten





## 1. Die Gläubigerversammlung (1)

- Einberufung durch das Insolvenzgericht auf Antrag
  - des Insolvenzverwalters
  - des Gläubigerausschusses
  - von mindestens fünf Absonderungsgläubigern oder Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte oder Forderungen mindestens ein Fünftel aller Absonderungsrechte oder Forderungen erreichen
  - von einem oder mehreren Absonderungsgläubigern oder Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte oder Forderungen mindestens zwei Fünftel aller Absonderungsrechte oder Forderungen erreichen
- Beschlussfassung mit Summenmehrheit; Ausnahme: Wahl eines anderen Insolvenzverwalters und Antrag auf Aufhebung Eigenverwaltung: hier Summen- und Kopfmehrheit erforderlich
- Antragsrecht eines jeden Gläubigers auf Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung durch das Insolvenzgericht, der dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger widerspricht
- Auskunftsverpflichtung des Insolvenzverwalters gegenüber der Gläubigerversammlung; Möglichkeit der Kassenprüfung durch die Gläubigerversammlung, wenn kein Gläubigerausschuss bestellt ist



## 1. Die Gläubigerversammlung (2)

- Erste Gläubigerversammlung (Berichts- und (meistens) Prüfungstermin)
  - Laut Gesetzgeber sollen dort die grundsätzlichen Entscheidungen im Verfahren getroffen werden
  - Entscheidung über Stilllegung oder Fortführung des Unternehmens
  - Beauftragung des Insolvenzverwalters mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans und Vorgabe des Planziels
  - Wahl eines anderen Insolvenzverwalters
  - Antrag auf Aufhebung der Eigenverwaltung
  - Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen, sofern kein Gläubigerausschuss bestellt ist, hier u. a.
    - Betriebsveräußerung oder Warenlager im ganzen
    - Freihändige Veräußerung von Grundvermögen
    - Führung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert oder Abwendung eines solchen durch Vergleich
  - Zustimmungsfiktion bei Beschlussunfähigkeit



## 2. Der Gläubigerausschuss (1)

- Im Gläubigerausschuss sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und die Kleingläubiger vertreten sein. Dem Ausschuss soll ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören
- Auch Bestellung von Personen möglich, die keine Gläubiger sind
- Vor der ersten Gläubigerversammlung: Einsetzung und Auswahl der Mitglieder durch das Insolvenzgericht nach pflichtgemäßem Ermessen
- In der ersten Gläubigerversammlung: GLV kann beschließen, einen Ausschuss einzusetzen, den bereits eingesetzten beizubehalten; zudem kann sie vom Insolvenzgericht bestellte Mitglieder abwählen und andere oder zusätzliche Mitglieder wählen



## 2. Der Gläubigerausschuss (2)

- Aufgaben: Unterstützung Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung und dessen Überwachung
- Unterrichtung über den Gang der Geschäfte und Prüfung des Geldverkehrs und -bestandes
- Beschlussfassung: Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist
- Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung
- Haftung auf Schadensersatz bei schuldhafter Pflichtverletzung -> Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung



### 3. Der vorläufige Gläubigerausschuss (1)

- Organ zur Gläubigermitwirkung im Insolvenzeröffnungsverfahren
- Gesetzlich normiert seit „ESUG“ (01.04.2012); vorher gewohnheitsrechtlich anerkannt und in größeren Verfahren zumeist auf Anregung des vorl. Insolvenzverwalters analog zu den Vorschriften bzgl. Gläubigerausschuss vom Insolvenzgericht eingesetzt
- „Muss“-vorl. GLA bei Überschreitung von zwei der folgenden Kennzahlen: 4,84 Mio. € Bilanzsumme, 9,68 Mio. Jahresumsatz, 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
- „Soll“-vorl. GLA bei Antrag des Schuldners, des vorl. Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers bei Benennung geeigneter Personen, die mit ihrer Bestellung einverstanden sind
- Keine Einsetzung bei eingestelltem Geschäftsbetrieb, Unverhältnismäßigkeit im Hinblick auf die vorhandene Insolvenzmasse und nachteiliger Veränderung der Vermögenslage des Schuldners durch die mit der Einsetzung verbundene Verzögerung





### 3. Der vorläufige Gläubigerausschuss (2)

- Bestellung durch das Insolvenzgericht; Zusammensetzung wie (endgültiger) Gläubigerausschuss; Unterschied: Auch Personen, die erst mit Verfahrenseröffnung Gläubiger werden, können Mitglieder sein; Nichtgläubiger nicht
- Aufgaben:
  - Dieselben wie der (endgültige) Gläubigerausschuss; zusätzlich
  - Mitbestimmung bei der Auswahl der (vorl.) Insolvenzverwalters/Sachwalters
    - Anhörung des vorl. GLA durch das Insolvenzgericht zu den Anforderungen, die an den Insolvenzverwalters zu stellen sind und zur Person des Verwalters, sofern dies nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt; hat das Gericht mit Rücksicht auf eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage von einer Anhörung abgesehen -> Möglichkeit der einstimmigen Wahl einer anderen Person zum Insolvenzverwalter
    - Bei einstimmigem Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters: Gericht kann nur vom Vorschlag abweichen, wenn die Person nicht geeignet ist
  - Anhörung vor Entscheidung über die Eigenverwaltung; wird der Antrag auf Eigenverwaltung vom vorl. GLA einstimmig unterstützt, gilt die Anordnung nicht als nachteilig für die Gläubiger

## 4. Sonstige Beteiligungsmöglichkeiten

- Versagungsanträge hinsichtlich Restschuldbefreiung – im Zuge der Beendigung des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens
- Akteneinsicht in die Insolvenzakte; einfacher: Anfrage beim Verwalter zu bestimmten Verfahrenskomplexen
- Bestreiten von Forderungen anderer Gläubiger
- Stellung von Insolvenzanträgen





### III. Die Instrumente zur Gläubigerbeteiligung in der Praxis

- Schwache Beteiligung an Gläubigerversammlungen; oft nimmt überhaupt kein Gläubiger teil
- Entscheidende Weichen für das jeweilige Verfahren werden oftmals bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren gestellt -> dort noch keine Möglichkeit der Einberufung einer Gläubigerversammlung
- Schwierigkeiten, Personen zu finden, die bereit sind Mitglied in Gläubigerausschüssen zu werden
- ESUG: Der gesetzgeberische Wille nach mehr Gläubigerbeteiligung wird teilweise konterkariert -> Verfahrenssteuerung durch Schuldner bzw. dessen Berater



## IV. Folgerungen - Fazit

- Die Vorstellungen des Gesetzgebers nach gläubigerautonomer Verfahrensabwicklung werden durch die Praxis nur teilweise erfüllt
- Oftmals Desinteresse der Gläubiger am Verfahren -> Forderungen werden abgeschrieben
- Allerdings: Möglichkeiten der Mitwirkung im Verfahren bestehen – sie müssen nur genutzt werden
- Sofern Gläubiger mitwirkungsbereit sind: Interesse frühzeitig gegenüber Insolvenzgericht und/oder (vorl.) Verwalter anzeigen -> möglichst Mitgliedschaft im vorl. Gläubigerausschuss anstreben



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.